

EuGH stellt den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie klar

Auch für nicht zwingend erforderliche Pläne und Programme muss eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden.

Mit Urteil vom 25.6.2020, Rs C-24/19 (*Windfarm Aalter und Nevele*) hat der EuGH über die Auslegung der Richtlinie 2001/42 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) entschieden. Dabei wurden wichtige Erläuterungen hinsichtlich der Maßnahmen, die der durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Prüfung unterliegen, sowie zu den Folgen einer unterbliebenen Prüfung gegeben.

Hintergrund des Verfahrens war ein Vorabentscheidungsersuchen eines belgischen Gerichts im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Anrainern eines nahe einer Autobahn in den belgischen Gemeinden Aalter und Nevele gelegenen Grundstücks, auf dem eine Windfarm entstehen soll. Dafür wurde von der der Behörde eine „städtebauliche Genehmigung“ für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen erteilt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgte unter der Auflage, dass bestimmte, durch Vorschriften eines Erlasses der flämischen Regierung und eines Rundschreibens über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen festgelegte Voraussetzungen eingehalten werden. Gegen die Genehmigung machten die Nachbarn insbesondere einen Verstoß gegen die SUP-Richtlinie geltend, weil der Erlass und das Rundschreiben, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt worden sei, nicht Gegenstand einer Umweltprüfung waren. Das Erfordernis einer SUP wurde von der Behörde bestritten.

In seinem Urteil wies der EuGH darauf hin, dass die SUP Richtlinie Pläne und Programme sowie deren Änderungen erfasst, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgearbeitet oder angenommen werden, sofern sie „*aufgrund von Rechts-oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen*“. Außerdem setze die Pflicht, einen bestimmten Plan oder ein bestimmtes Programm einer Umweltprüfung zu unterziehen, nach dieser Richtlinie voraus, dass der Plan oder das Programm im Sinne dieser Bestimmung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen habe.

Auf Grundlage der bisherigen Judikatur wurde festgehalten, dass ein von der Regierung (hier: einer föderalen Einheit) eines Mitgliedstaats angenommener Erlass und ein von ihr erlassenes Rundschreiben, die jeweils unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, unter diesen Begriff fallen. Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebe sich nämlich, dass die Wortfolge „erstellt werden

müssen“ jene Pläne und Programme erfasst, deren Erlass in nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften **geregelt** ist, ohne dass deren Ausarbeitung zwingend ist. Die im Verfahren angeregte Änderung dieser Judikaturlinie wurde vom EuGH verworfen. Der Begriff „Pläne und Programme“ sei daher unverändert weit auszulegen, um die Ziele der Richtlinie zu verwirklichen und sogar mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Einklang stehe.

Der verfahrensgegenständliche Erlass wäre von der flämischen Regierung als Exekutive einer föderalen Einheit Belgiens gemäß einer gesetzlichen Ermächtigung angenommen worden. Außerdem stammt auch das verfahrensgegenständliche Rundschreiben, mit dem das Ermessen der zuständigen Behörden geregelt werden soll, von der flämischen Regierung und ändere die Bestimmungen des Erlasses, indem es sie weiterentwickelt oder aufhebt. Diese Dokumente würden daher unter den Begriff „Pläne und Programme“ fallen.

Da diese Rechtsakte, unterschiedliche Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen enthalten, darunter Maßnahmen in Bezug auf Schattenwurf, Sicherheit und Geräuschpegelnormen, würden sie zu den Rechtsakten zählen, die einer SUP-Prüfung unterzogen werden müssen.

Letztlich führte der EuGH zur Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Wirkungen dieser Rechtsakte und der Genehmigung, die unter Verstoß gegen die SUP-Richtlinie erlassen wurden, aus, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet wären, die rechtswidrigen Folgen eines solchen Verstoßes gegen das Unionsrecht zu beheben. Unter Berücksichtigung des Gebots einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts könne nur der Gerichtshof in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen des Gemeinwohls eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung der verletzten unionsrechtlichen Bestimmung herbeiführen, sofern es dem nationalen Gericht im Rahmen des bei ihm anhängigen Rechtsstreits durch eine nationale Regelung gestattet sei, bestimmte Wirkungen solcher Rechtsakte aufrechtzuerhalten. Im gegenständlichen Fall wäre dies nur dann möglich, wenn sich die Aufhebung der Genehmigung signifikant auf die Stromversorgung in Belgien auswirken könnte, und zwar nur während des Zeitraums, der absolut notwendig ist, um dieser Rechtswidrigkeit abzuweichen.

Die Auswirkungen dieses Urteils auf die Durchführung vom Vorhaben lässt sich derzeit noch nicht hinreichend abschätzen. Tatsächlich ist zu befürchten, dass es in Folge dieses Urteils zu einer massiven Bekämpfung von raumordnungsrechtlichen Festlegungen, insbesondere aber auch von nationalen Vorgaben zur Begrenzung von Emissionen kommen wird. Nachdem nun

festgestellt ist, dass auch rechtlich nicht verbindlich zu erstellende Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, sind Gebietskörperschaften künftig angehalten, im Zweifel eher eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, um nachfolgend zu erstellende Projekte nicht zu gefährden. Projektwerber müssen im Zuge ihrer Planungen genau überprüfen, ob sämtliche anwendbaren Vorgaben wie etwa Rundschreiben, Erlässe, raumordnungspolitische Überlegungen etc einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurden. Ist dies nicht der Fall, so ist damit zu rechnen, dass allenfalls erteilte Genehmigungen anfechtbar sind.